

Amtsblatt
für das
Amt Temnitz
und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,
Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Walsleben, 25.06.2011

Nr. 3 - 10. Jahrgang – 25. Woche

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <p>1. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>1.1. Bekanntmachungen des Amtsausschusses</p> <p>1.1.1. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 27.04.2011</p> <p>1.1.2. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011</p> <p>1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz</p> <p>1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 24.05.2011</p> <p>1.2.2. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011</p> <p>1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden</p> <p>1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 09.05.2011</p> <p>1.3.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 08.06.2011</p> <p>1.3.3. Öffentliche Bekanntmachung der Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 nr. 1 BauGB der Gemeinde Märkisch Linden, Ortsteil Werder für den Bereich Dorfstraße 56 bis 74</p> <p>1.3.4. 1. Änderung der Hauptsatzung</p> <p>1.3.5. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011</p> <p>1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf</p> <p>1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 04.05.2011</p> <p>1.4.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 07.06.2011</p> <p>1.4.3. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011</p> <p>1.4.4. 2. Änderung der Hauptsatzung</p> <p>1.4.5. Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse zur Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Storbeck und zum Bebauungsplan Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf</p> <p>1.5. Bekanntmachung der Gemeinde Temnitzquell</p> <p>1.5.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 30.05.2011</p> <p>1.5.2. Hausordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Rägelin</p> <p>1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben</p> <p>1.6.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 28.04.2011</p> <p>1.6.2. Beschluss der Gemeindevertretung Walsleben vom 06.06.2011</p> <p>1.6.3. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011</p> <p>1.6.4. Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Walsleben</p> <p>2. Allgemeine Bekanntmachungen</p> <p>2.1. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Dabergotz im Bereich der Gemeinde Dabergotz, Az: 09.53 - 1754</p> <p>2.2. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4</p> | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Gemeinde Walsleben in der Gemarkung Walsleben, Az: 09.53 - 1831

3. Sonstige Bekanntmachungen

- 3.1.** Öffentliche Bekanntmachung 5. Änderungsbeschluss, Verfahrens-Nr. 4002I
- 3.2.** Bodenordnungsverfahren Betzin, Verfahrens-Nr. 4002I
- 3.3.** Öffentliche Bekanntmachung 5. Änderungsbeschluss, Verfahrens-Nr. 4001I
- 3.4.** Aufruf des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg an Eigentümer bzw. deren Erben von Bodenreformgrundstücken

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:
Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin; Bezug möglich über:
Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben;
Auflage: 2.500 Exemplare – kostenlos verteilt
Das Amtsblatt erscheint alle 2 Monate.

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Bekanntmachungen vom Amtsausschuss

1.1.1. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 27.04.2011

- Öffentlich -

0003/11 - Informationen zur Radverkehrsplanung der drei Wirtschaftsregionen – Autobahndreieck Wittstock, Kleeblattregion und RWK Neuruppin
Kenntnisnahme erfolgte.

0005/11 - Abschluss einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung "Lohnrechnung"
Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz stimmt dem Abschluss der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Lohnrechnung“ mit der Gemeinde Fehrbellin zu und beauftragt die Amtsdirektorin alle notwendigen Erklärungen abzugeben.

Gemäß § 24 (3) GKG weist das Amt Temnitz auf die Bekanntgabe der Öffentlich-rechtlichen vereinbarung „Lohnrechnung“ im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Nr. 4 vom 01.06.2011 hin.

0006/11 - Haushaltssatzung 2011

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Haushaltssatzung 2011 mit ihren Anlagen in vorliegender Form.

1.1.2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2011

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, vom Amtsausschuss in der Sitzung am **27.04.2011** beschlossene, Haushaltssatzung 2011 und das Investitionsprogramm bekannt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm können ab dem **27.06.2011** für die Dauer von **14 Tagen** während der Dienststunden im Amt für Finanzen, Bauleitplanung und wirtschaftliche Betätigung im Amt Temnitz eingesehen werden.

Walsleben, 19.05.2011

Dorn
Amtsdirektorin

Haushaltssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss des Amtsausschusses **vom 27.04.2011** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	3.300.600,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	3.627.300,00 €

außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
-------------------------------	---------------

außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
------------------------------------	---------------

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	3.474.700,00 €
------------------	-----------------------

Auszahlungen auf	3.730.000,00 €
------------------	-----------------------

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.196.100,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.386.400,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	278.600,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	237.400,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	106.200,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Amtsumlage nach § 139 BbgKVerf wird für alle amtangehörigen Gemeinden auf 47,00 % der für das Haushaltsjahr 2011 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

0,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 €**

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 €**
und
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000,00 €**

festgesetzt.

Walsleben, 05.05.2011

Dorn
Amtdirektorin

1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz

1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 24.05.2011

- Öffentlich -

0007/11 - Haushaltssatzung 2011

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die Haushaltssatzung 2011 mit ihren Anlagen in vorliegender Form.

- Nichtöffentlich -

0008/11 - Grundstückssache Gemarkung Dabergotz, Flur 2, Flurstücke 3/1 und 3/3

Die Gemeinde Dabergotz beauftragt das Amt Temnitz für die Flurstücke 3/1 und 3/3 der Flur 2 in der Gemarkung Dabergotz eine Bauvoranfrage zu stellen.

0009/11 - Vereinbarung über die Errichtung einer Beleuchtungsanlage an der Verkehrsinsel Ortsausgang Richtung Kerzlin

Die Gemeindevertretung Dabergotz beauftragt das Amt Temnitz die Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb der Beleuchtungsanlage im Bereich der Verkehrsinsel Ortsausgang Richtung Kerzlin abzuschließen.

0010/11 - Windpark Gottberg – Grundstücksnutzungsvertrag

Die Gemeindevertretung Dabergotz genehmigt den Vertragsentwurf zum Windpark Gottberg - Grundstücksnutzungsvertrag –. Die Amtsverwaltung wird mit dem Abschluss des Vertrages

sowie der Ausstellung erforderlich werdender Eintragungsbewilligungen für das Grundbuchamt beauftragt.

0011/11 - Windpark Gottberg - Nutzungsvereinbarung über Ausgleichsmaßnahmen
Die Gemeindevertretung Dabergotz genehmigt den Vertragsentwurf zur Nutzungsvereinbarung über Ausgleichsmaßnahmen und beauftragt die Amtsverwaltung mit dem Abschluss des Vertrages sowie der Ausstellung der Eintragungsbewilligung für das Grundbuchamt.

1.2.2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dabergotz für das Haushaltsjahr 2010

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Dabergotz in der Sitzung am **24.05.2011** beschlossene Haushaltssatzung 2011 und das Investitionsprogramm bekannt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm können ab dem **27.06.2011** für die Dauer von **14 Tagen** während der Dienststunden im Amt für Finanzen, Bauleitplanung und wirtschaftliche Betätigung im Amt Temnitz eingesehen werden.

Walsleben, den 25.06.2011

Dorn
Amtsdirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Dabergotz für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Dabergotz **vom 24.05.2011** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	521.200,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	655.100,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	647.000,00 €
Auszahlungen auf	865.800,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	521.200,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	580.900,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	125.800,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	118.100,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	166.800,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **230 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **345 v. H.**
2. Gewerbesteuer **300 v. H.**

§ 5

5. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

0,00 €

festgesetzt.

6. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

7. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

5.000,00 €

festgesetzt.

8. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| a) | der Entstehung eines Fehlbetrages auf | 100.000,00 € |
| | und | |
| b) | bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf | 100.000,00 € |

festgesetzt.

Walsleben, den 24.05.2011

Dorn
Amtdirektorin

1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden

1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 09.05.2011

- Öffentlich -

0005/11 - Schaffung eines Mehrgenerationenhauses in der OL Werder
Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt die Umsetzung der Variante von Herrn Loths unter Einbeziehung aller notwendigen planerischen Maßnahmen.

0009/11 - Straßenbauprogramm "Ausbau Verbindungsweg, Zu den Eichen" in Kränzlin
Die Gemeinde Märkisch Linden stimmt dem in der Sachdarstellung skizzierten Bauprogramm „Ausbau des Verbindungswege, Zu den Eichen“ Abzweig Bahnhofstraße zum Gemeindehaus in Kränzlin zu.

0010/11 - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme durch zusätzliche Versiegelung im Zuge des Ausbaus der Verbindungsstraße Storbeck-Siedlung nach Kränzlin

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt den ökologischen Ausgleich in Verbindung mit der Baumaßnahme durch Ausgleichspflanzung entlang der Straße Storbeck-Siedlung nach Kränzlin in der „Gemeinde Märkisch Linden“ zu realisieren.

- Nichtöffentlich -

0003/11 - Grundstückssache Gemarkung Kränzlin, Flur 4, Flurstück 85

Die Gemeinde Märkisch Linden stimmt dem Flächenerwerb zur Zusammenführung von Grund und Boden mit dem Straßenkörper des Lindenstegs zu. Hierzu wird eine Teilfläche von ca. 500 m² angekauft.

0004/11 - 1. Änderung zur Bilanzierung der Grundstücke und Gebäude, zu denen die Trägerschaft von Aufgaben an das Amt übertragen wurde, ab 01.01.2011

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden hebt den Beschluss über den Nutzungsüberlassungsvertrag vom 08.11.2010, BV-Nr: 049/10, auf. Die Gemeindevertretung Märkisch Linden stimmt dem beigefügten Nutzungsüberlassungsvertrag, Stand 14.03.2011, zu. Die Gemeindevertretung Märkisch Linden befugt den ehrenamtlichen Bürgermeister sowie die stellvertretende ehrenamtliche Bürgermeisterin, den Nutzungsüberlassungsvertrag mit dem Amt Temnitz abzuschließen.

0006/11 - Pachtantrag - Gemarkung Kränzlin, Flur 5, Flurstück 96/2

Die Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Verpachtung der Teilfläche von ca. 510 m² des Flurstücks 96/2 der Flur 5 in der Gemarkung Kränzlin, ab Beendigung der Baumaßnahme Verbindungsstraße „An den Eichen – Kränzliner Bahnhofstraße“, mit einer Laufzeit von 1 Jahr mit Verlängerungsautomatik.

0008/11 - Auftragsvergabe, "Ausbau Verbindungsweg" in Kränzlin

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dem wirtschaftlich günstigsten Bieter, den Zuschlag „Ausbau Verbindungsweg“ zu erteilen.

0011/11 - Windpark Gottberg - Nachtrag zum städtebaulichen Vertrag aus 2003

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden genehmigt den Vertragsentwurf des Nachtrages zum städtebaulichen Vertrag vom 02.06./03.06.2003. Die Amtsverwaltung wird mit dem Abschluss des Vertrages sowie der Ausstellung der Eintragungsbewilligungen für das Grundbuchamt beauftragt.

0012/11 - Windpark Gottberg - Nutzungsvereinbarung über Ausgleichsmaßnahmen

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden genehmigt den Vertragsentwurf zur Nutzungsvereinbarung über Ausgleichsmaßnahmen und beauftragt die Amtsverwaltung mit dem Abschluss des Vertrages sowie der Ausstellung der Eintragungsbewilligung für das Grundbuchamt.

0013/11 - Auftragsvergabe, "Ausbau Ortsverbindungsweg Kränzlin - Storbeck"

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dem wirtschaftlich günstigsten Bieter, den Zuschlag für das Bauvorhaben „Ortsverbindungsweg Kränzlin-Storbeck“ zu erteilen.

0014/11 - Auftragsvergabe, "Beleuchtung für den Ausbau des Verbindungsweges, Zu den Eichen" in Kränzlin Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dem wirtschaftlich günstigsten Bieter, den Zuschlag für das Bauvorhaben „Beleuchtung für den Ausbau des Verbindungsweges, Zu den Eichen“ in Kränzlin zu erteilen.

0015/11 - Personalangelegenheit - Erhöhung der monatlichen Arbeitszeit für die Betreuung des Jugendclub im Ortsteil Werder
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Verlängerung der Öffnungszeit des Jugendclubs Werder ab 01.06.2011 auf 62 Stunden/Monat. Die monatliche Arbeitszeit der Betreuerin für den Jugendclub Werder beträgt 62 Stunden.

1.3.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 08.06.2011

- Öffentlich -

0016/11 - Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB der Gemeinde Märkisch Linden, Ortsteil Werder

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 10 BauGB die nachfolgend abgedruckte Klarstellungssatzung bestehend aus dem Satzungstext und der Satzungskarte (Stand 05/2011) als Satzung.

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die beschlossene Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen. (siehe 1.3.2.)

0017/11 - 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung stimmt der 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden zu.

0018/11 - Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Haushaltssatzung 2011 mit ihren Anlagen in vorliegender Form.

1.3.3. Öffentliche Bekanntmachung der Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB der Gemeinde Märkisch Linden, Ortsteil Werder für den Bereich Dorfstraße 56 bis 74

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat in der Sitzung am 08.06.2011 die nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellte Klarstellungssatzung der Gemeinde Märkisch Linden, Ortsteil Werder für den Bereich Dorfstraße 56 bis 74 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst den im Zusammenhang bebaute Ortsteil folgende Grundstücke der Gemarkung Werder, Flur 1:

Flurstücke

66 (Dorfstraße 74) , 67, 69, 70, 71, 435, 434, 76, 77/1, 77/4, 430, 79, 80/1, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89/6, 89/5, 89/4, 89/3, 89/2, 89/1, 90/4, 90/3, 90/1, 91, 92, 93 (Dorfstraße 56).

Mit der Klarstellungssatzung erfolgt eine eindeutige Abgrenzung des Innen- vom Außenbereich. Die Abgrenzung dient der zweifelsfreien planungsrechtlichen Zuordnung von Bauvorhaben und der Abgrenzung bebaubarer und unbebaubarer Flächen.

Die Klarstellungssatzung der Gemeinde Märkisch Linden, Ortsteil Werder für den Bereich Dorfstraße 56 bis 74 tritt am Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung ab 27.06.2011 bis einschließlich 11.07.2011 in der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz, Zimmer 209, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben während der öffentlichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde bzw. der Amtsverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Walsleben, den 09.06.2011

(Siegel)

Dorn
Amtsdirektorin

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz ordnet hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Märkisch Linden über die Klarstellungssatzung für den Ortsteil Werder, Bereich Dorfstraße 56 bis 74, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 08.06.2011 (Vorlage-Nr. 0016/11) im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in der Ausgabe vom 25.06.2011 an.

Walsleben, den 09.06.2011

(Siegel)

Dorn
Amtsdirektorin

1.3.4. Bekanntmachung der 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung Märkisch Linden in ihrer Sitzung am 08.06.2011 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde und Benennung der Ortsteile

Der § 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden vom 10.06.2009 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird eingefügt:

„Die Gemeinde Märkisch Linden mit den Ortsteilen Darritz-Wahlendorf, Gottberg, Kränzlin und Werder besteht seit dem 30.12.1997. Sie wurde aufgrund einer Vereinbarung über den Zusammenschluss der bis dahin selbstständigen Gemeinden Darritz-Wahlendorf, Gottberg, Kränzlin und Werder am 25.11.1997 gebildet.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz in Kraft.

Die vorstehende 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 09.06.2011

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 08.06.2011 beschlossene 1. Änderung der Hauptsatzung öffentlich bekannt.

Walsleben, 09.06.2011

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

Siegel

1.3.5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Märkisch Linden für das Haushaltsjahr 2011

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Märkisch Linden in der Sitzung am **08.06.2011** beschlossene Haushaltssatzung 2011 und das Investitionsprogramm bekannt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm können ab dem **27.06.2011** für die Dauer von **14 Tagen** während der Dienststunden im Amt für Finanzen, Bauleitplanung und wirtschaftliche Betätigung im Amt Temnitz eingesehen werden.

Walsleben, 09.06.2011

Dorn
Amtsdirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Märkisch Linden für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom **08.06.2011** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.150.000,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.459.000,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.656.300,00 €
Auszahlungen auf	2.117.900,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.071.900,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.185.000,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	584.400,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	909.400,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	23.500,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 345 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- | | |
|----------------------------------------------|---------------------|
| a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf und | 100.000,00 € |
|----------------------------------------------|---------------------|

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen
oder Einzelauszahlungen auf **100.000,00 €**
festgesetzt.

Walsleben, den 08.06.2011

Dorn
Amtdirektorin

1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 04.05.2011

- Öffentlich -

0017/11 - Aufstellungsbeschluss - Innenbereichs- und Ergänzungssatzung nach § 34 BauGB für den Ortsteil Storbeck der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung einer Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für die gesamte Ortslage von Storbeck. Im Rahmen dieses Verfahrens ist zu prüfen, ob gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einzelne Außenbereichsflächen als Ergänzungsflächen in den zukünftigen Innenbereich einzubeziehen sind. In diesem Verfahren wird auch geprüft, ob für den Bereich Storbeck-Ausbau ein Teilgeltungsbereich der Satzung festgesetzt werden kann.

Der Geltungsbereich dieser Klarstellungssatzung ist so festzusetzen, dass in einem Teilbereich des Satzungsgebietes ein Textbebauungsplan (B-Plan Storbeck Nr. 2 "Ländliches Wohnen in Storbeck") zur planungsrechtlichen Zulässigkeit von Wohnnutzung in den rückwärtigen Grundstücksbereichen aufgestellt werden kann.

0018/11 - Aufstellungsbeschluss - Bebauungsplan Storbeck Nr. 2 "Ländliches Wohnen in Storbeck" der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Storbeck Nr. 2 "Ländliches Wohnen in Storbeck" im Bereich des zukünftig per Satzung festgesetzten Innenbereiches des Ortsteiles Storbeck. Der Bebauungsplan besteht nur aus dem Teil B, textlichen Festsetzungen, mit denen geregelt wird, unter welchen Voraussetzungen in rückwärtigen Grundstücksbereichen eine Wohnnutzung zulässig ist.

021/11 - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme durch zusätzliche Versiegelung im Zuge des Ausbaus der Verbindungsstraße Storbeck-Siedlung nach Kränzlin

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt den ökologischen Ausgleich in Verbindung mit der Baumaßnahme durch Ausgleichspflanzung entlang der Straße Storbeck-Siedlung nach Kränzlin in der Gemarkung Storbeck zu realisieren.

- Nichtöffentlich -

0019/11 - Planungsauftrag zur Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Storbeck einschließlich Bebauungsplan Storbeck Nr. 2 "Ländliches Wohnen in Storbeck"

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beauftragt ein Planungsbüro mit der Erstellung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Storbeck einschließlich des Bebauungsplanes Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“.

Die Amtsverwaltung wird berechtigt den Planungsvertrag trotz vorläufiger Haushaltsführung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf abzuschließen.

0020/11 - Auftragsvergabe, "Ausbau Orts Verbindungsweg Kränzlin - Storbeck"

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt, dem wirtschaftlich günstigsten Bieter den Zuschlag für das Bauvorhaben „Ortsverbindungsweg Kränzlin-Storbeck“ zu erteilen.

1.4.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 07.06.2011

- Öffentlich -

022/11 – Haushaltssatzung 2011

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt die Haushaltssatzung 2011 mit ihren Anlagen in vorliegender Form.

0023/11 – 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung stimmt der 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zu.

1.4.3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für das Haushaltsjahr 2011

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf in der Sitzung am **07.06.2011** beschlossene Haushaltssatzung 2011 und das Investitionsprogramm bekannt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm können ab dem **27.06.2011** für die Dauer von **14 Tagen** während der Dienststunden im Amt für Finanzen, Bauleitplanung und wirtschaftliche Betätigung im Amt Temnitz eingesehen werden.

Walsleben, den 08.06.2011

Dorn
Amtsdirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Storbeck Frankendorf für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf **vom 07.06.2011** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf 469.900,00 €

ordentlichen Aufwendungen auf 564.200,00 €

außerordentlichen Erträge auf 0,00 €

außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf 865.200,00 €

Auszahlungen auf 1.056.900,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 423.100,00 €

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 483.000,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 442.100,00 €

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 531.800,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0,00 €

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 42.100,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0,00 €

Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **230 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **345 v. H.**

2. Gewerbesteuer **300 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **0,00 €**

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **10.000,00 €**

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **5.000,00 €**

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 €**
und

- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000,00 €**

festgesetzt.

Walsleben, den 07.06.2011

Dorn
Amtdirektorin

1.4.4. Bekanntmachung der 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf in ihrer Sitzung am 07.06.2011 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde und Benennung der Ortsteile

Der § 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf vom 13.07.2009 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird eingefügt:

„Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf mit den Ortsteilen Storbeck und Frankendorf besteht seit dem 10.01.2002. Sie wurde aufgrund einer Vereinbarung über den Zusammenschluss der bis dahin selbstständigen Gemeinden Storbeck und Frankendorf am 26.10.2001 gebildet.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz in Kraft.

Die vorstehende 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 09.06.2011

Susanne Dorn
Amtdirektorin

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 07.06.2011 beschlossene 2. Änderung der Hauptsatzung öffentlich bekannt.

Walsleben, 09.06.2011

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

1.4.5. Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse zur Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Storbeck und zum Bebauungsplan Storbeck Nr. 2 "Ländliches Wohnen in Storbeck" der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf hat in ihrer Sitzung am 04.05.2011 folgende Beschlüsse zur Aufstellung von Planverfahren gefasst:

1. Beschluss zur Aufstellung einer auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu erstellenden **Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für die gesamte Ortslage von Storbeck**

Mit dieser Satzung soll eine Klarstellung der Grenze des Innenbereichs erfolgen mit einer ergänzenden Klärung, ob in bestimmten Bereichen einzelne baulich vorgeprägte Teile des Außenbereiches als Ergänzungsflächen in den Innenbereich einbezogen werden.

2. Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur **Aufstellung des Bebauungsplanes Storbeck Nr. 2 "Ländliches Wohnen in Storbeck"**

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des zukünftig per Satzung klar gestellten Innenbereiches der Ortslage von Storbeck. Der Bebauungsplan wird als Textbebauungsplan aufgestellt. Parallel zur Aufstellung der Innenbereichssatzung zur Ortslage Storbeck wird geprüft, in welchem Teilbereich des nach § 34 BauGB klar gestellten Innenbereichs die Möglichkeit geschaffen werden kann, im rückwärtigen Bereich der direkt an die Dorfstraße angrenzenden Grundstücksbereiche zusätzlich die Möglichkeit einer Wohnnutzung zu schaffen.

Mit den textlichen Festsetzungen wird geregelt, unter welchen Bedingungen in den rückwärtigen Grundstücksbereichen eine Wohnnutzung zulässig ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Storbeck Nr. 2 "Ländliches Wohnen in Storbeck" öffentlich bekannt gemacht.

Walsleben, den 27.05.2011

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell

1.5.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 30.05.2011

- Öffentlich –

0011/11 - Hausordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Rägelin

Die Gemeindevertretung beschließt die Hausordnung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Rägelin der Gemeinde Temnitzquell (siehe 1.5.2.).

- Nichtöffentlich –

0010/11 - 1. Änderung zur Bilanzierung der Grundstücke und Gebäude, zu denen die Trägerschaft von Aufgaben an das Amt übertragen wurde, ab 01.01.2011

Die Gemeindevertretung Temnitzquell hebt den Beschluss über den Nutzungsüberlassungsvertrag vom 06.12.2010, BV-Nr: 040/10, auf. Die Gemeindevertretung Temnitzquell stimmt dem Nutzungsüberlassungsvertrag, Stand 14.03.2011, zu. Die Gemeindevertretung Temnitzquell befugt den ehrenamtlichen Bürgermeister sowie den stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister, den Nutzungsüberlassungsvertrag mit dem Amt Temnitz abzuschließen.

1.5.2. Hausordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Rägelin

§ 1 Geltungsbereich und Verfügbarkeit

1. Gegenstand dieser Hausordnung ist das Dorfgemeinschaftshaus in Rägelin Neuruppiner Str. 32, 16818 Temnitzquell mit Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen.
2. Das öffentliche Gebäude steht den Einwohnern (Bürgern) und insbesondere den Gemeindevertretern, der FFW und den Vereinen der Gemeinde zur Nutzung zur Verfügung. Im Rahmen der Verfügbarkeit stehen die Räume auch Bürgern mit Wohnsitz außerhalb der Gemeindevertretung sowie Firmen, Gruppen und Parteien offen.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht übt die Ortsvorsteherin der Gemeinde Temnitzquell, Ortsteil Rägelin oder der von ihr Beauftragte aus.

§ 3 Mietvertrag

Die Vermietung des Dorfgemeinschaftshauses in Rägelin erfolgt durch die Ortsvorsteherin von Rägelin oder im Verhinderungsfall durch deren Beauftragten. Die Vermietung erfolgt durch schriftlichen Abschluss eines Mietvertrages. Es besteht kein Anspruch auf Anmietung des Dorfgemeinschaftshauses. Eine Weiter- bzw. Untervermietung der überlassenen Räume ist nicht zulässig. Bei zwei oder mehreren Anfragen zu einem Termin erhalten Bürger der Gemeinde den Vorrang vor Bürgern mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde. Ansonsten erhält der Bürger den Vorrang, welcher die Anfrage auf Anmietung des Dorfgemeinschaftshauses zuerst gestellt hat.

Ein vorrangiges Recht auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses hat die Gemeindevertretung, der Amtsausschuss des Amtes Temnitz, die FFW sowie ortsansässige Vereine, genau in der zuvor aufgeführten Reihenfolge. Die Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrages.

§ 4 Haftung

1. Die Gemeinde Temnitzquell, überlässt dem Mieter das Dorfgemeinschaftshaus, dessen Einrichtungen, Geräte und Inventar sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege, Parkplätze und Außenanlagen zur Benutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand. Hiervon hat sich der Mieter bei Übergabe zu überzeugen.
2. Der Mieter stellt die Gemeinde Temnitzquell von etwaigen Haftungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses, dessen Einrichtungen, Geräte und Inventar sowie der Zufahrten, Zuwege, Parkplätze und Außenanlagen stehen, soweit der Schaden nicht nachweislich von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
3. Für Kinder besteht eine Aufsichtspflicht durch die Eltern oder einen von den Eltern volljährigen Beauftragten.
4. Für den Verlust von Privateigentum wird keine Haftung übernommen.
- 5.

§ 5 Anzeigepflicht

Beschädigungen und Verluste, die in der Zeit von Übergabe bis zur Abnahme des angemieteten Dorfgemeinschaftshauses nebst Einrichtungen, Geräte und Inventar sowie an den Zufahrten, Zuwege, Parkplätzen und Außenanlagen entstanden sind, sind unverzüglich und unaufgefordert der Ortsvorsteherin des Ortsteiles Rägelin oder dem von ihr Beauftragten zu melden.

§ 6 Verantwortliche Personen

1. Der Aufenthalt im Dorfgemeinschaftshaus ist nur unter Aufsicht und ständiger Anwesenheit des Mieters oder einer vom Mieter bevollmächtigten Person gestattet. Der Mieter oder dessen Bevollmächtigter ist insbesondere für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich und achtet darauf, dass sich keine unbefugten Personen im Dorfgemeinschaftshaus aufhalten. Der Mieter ist befugt, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich unbefugt im Dorfgemeinschaftshaus aufhalten, aus dem Dorfgemeinschaftshaus zu weisen.
2. Für Kinder und Jugendliche gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
3. Bauliche Veränderungen sind nicht gestattet. Gleiches gilt für das Befestigen von Gegenständen an Wänden, Decken und Fußböden.
4. Bei Verlassen des Dorfgemeinschaftshauses sind das Licht sowie alle elektrischen Geräte und Anlagen, welche nicht zum ordnungsgemäßen Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses notwendig sind, auszuschalten. Weiterhin sind alle Wasserhähne zu kontrollieren und ggf. abzustellen. Fenster und Türen sind zu schließen.
5. Die Kosten zur Behebung von Schäden, welche in der Zeit von Übergabe bis zur Abnahme des angemieteten Dorfgemeinschaftshauses entstanden sind, trägt der Mieter und werden ihm in Rechnung gestellt.

§ 7 Rauchverbot

Nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Nichtraucherschutzgesetzes besteht für das Dorfgemeinschaftshaus Rauchverbot. Dies gilt auch bei Überlassung an Dritte (z.B. geschlossenen Gesellschaften).

§ 8 Mietzins

1. Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses mit seinen Einrichtungen werden Mietzinsen in der von den Gemeindevertretern per Beschluss festgelegten Höhe erhoben. Die Höhe der Mietzinsen sind dem Mietvertrag zu entnehmen. Der entsprechende Beschluss über die Höhe der Mietzinsen kann vom Mieter im Amt Temnitz eingesehen werden.
2. Von der Zahlung eines Mietzinses befreit sind Sitzungen der Gemeindevertretung sowie des Amtsausschusses des Amtes Temnitz und die FFW des Amtes Temnitz.

§ 9 Nutzungszeiten / Lärm

1. Bei Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist spätestens ab 22 Uhr darauf zu achten, dass keine Beeinträchtigungen für die Nachbarn und die Anwohner erfolgen.
2. Übernachtungen im Dorfgemeinschaftshaus sind nicht gestattet.

§ 10 Anmelden von Veranstaltungen bei der GEMA

Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Mieter / Nutzer.

§ 11 Reinigung

Das Dorfgemeinschaftshaus nebst Einrichtungen, Geräten und Inventar sind nach Nutzung von Sand, Staub und anderen Verschmutzungen zu reinigen, die Räume sind zu fegen und an die Ortsvorsteherin oder deren Beauftragten zu übergeben. Die Zufahrten, Zuwege, Parkplätze und Außenanlagen sind in einem ordentlichen und gereinigten Zustand (z.B. Papier, Zigarettenskippen und andere Verunreinigungen) ebenfalls an die Ortsvorsteherin oder deren Beauftragten zu übergeben. Grobe Verunreinigungen über ein normales Maß hinaus sind vom Mieter zu beseitigen. Über die Ordnungsmäßigkeit der Reinigung entscheidet die Ortsvorsteherin oder deren Beauftragter. Erfüllt der Mieter die Pflichten zur Reinigung nicht, ist die Gemeinde Temnitzquell ohne weitere Mahnung berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen. Der vom Mieter verursachte Müll ist vom Mieter selbst zu entsorgen.

§12 Parken

1. Das Parken auf dem Gelände des Dorfgemeinschaftshauses ist untersagt.
Ausnahme:
Für Menschen mit Gehbehinderung ist das Parken erlaubt. Die Fahrzeuge sind entsprechend zu kennzeichnen.
2. Die An- und Abfahrt sowie das Parken von Fahrzeugen, welche zur Versorgung von Festen und Feierlichkeiten notwendig sind, sind für die Zeit des Be- und Entladens vorübergehend erlaubt. Danach haben diese Fahrzeuge das Gelände wieder zu verlassen.
3. Für Einsatzfahrzeuge ist jederzeit eine ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten.

§13 Mitbringen von Tieren

Das Mitbringen von Tieren in das Dorfgemeinschaftshaus ist nicht gestattet. Begründete Ausnahmen können durch die Ortsvorsteherin oder deren Beauftragten zugelassen werden.

§ 14 Anerkennung der Miet- und Benutzerordnung

Mit Abschluss des Mietvertrages zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses erkennt der Mieter diese Hausordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 15 Inkrafttreten

Die Hausordnung ist mit Beschluss der Gemeindevertretung am 30.05.2011 in Kraft getreten.

1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben

1.6.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 28.04.2011

- Öffentlich –

0007/11 – Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Walsleben

Auf der Grundlage des § 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i.V.m. den §§ 1 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg sowie des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen beschließt die Gemeindevertretung Walsleben die Friedhofsgebührensatzung.

- Nichtöffentlich –

0003/11 - 1. Änderung zur Bilanzierung der Grundstücke und Gebäude, zu denen die Trägerschaft von Aufgaben an das Amt übertragen wurde, ab 01.01.2011

Gemeindevertretung Walsleben hebt den Beschluss über den Nutzungsüberlassungsvertrag vom 18.11.2010, BV-Nr: 028/10, auf. Die Gemeindevertretung Walsleben stimmt dem Nutzungsüberlassungsvertrag Stand 10.03.2011 zu. Die Gemeindevertretung Walsleben befugt den ehrenamtlichen Bürgermeister sowie den stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister, den Nutzungsüberlassungsvertrag mit dem Amt Temnitz abzuschließen.

0004/11 - Grundstückstausch in der Flur 2 und 7, der Gemarkung Walsleben

Die Gemeinde Walsleben stimmt dem Tausch des Flurstücks 465, der Flur 2, in der Gemarkung Walsleben gegen die Flurstücke 146 und 147, der Flur 7, in der Gemarkung Walsleben zu. Ein Entgelt wird nicht verlangt. Die mit der Durchführung des Tauschvertrages entstehenden Kosten werden je zur Hälfte auf die Parteien aufgeteilt.

0006/11 - Genehmigung einer Eilentscheidung zur Auftragsvergabe "Anbindung - Weg zum Sägewerk" in Walsleben gemäß § 58 Kommunalverfassung

Die Gemeindevertretung Walsleben genehmigt die Eilentscheidung vom 24.03.2011 – Vorlagen-Nr.: 0005/11 – zur Auftragsvergabe, „Anbindung – Weg zum Sägewerk“ in Walsleben.

1.6.2. Beschluss der Gemeindevertretung Walsleben vom 06.06.2011

- Öffentlich –

0008/11 - Haushaltssatzung 2011 Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt die Haushaltssatzung 2011 mit ihren Anlagen in vorliegender Form.

1.6.3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2011

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Walsleben in der Sitzung am **06.06.2011** beschlossene, Haushaltssatzung 2011 und das Investitionsprogramm bekannt. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm können ab dem **27.06.2011** für die Dauer von **14 Tagen** während der Dienststunden im Amt für Finanzen, Bauleitplanung und wirtschaftliche Betätigung im Amt Temnitz eingesehen werden.

Walsleben, den 07.06.2011

Dorn
Amtsdirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **06.06.2011** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird
1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.066.400,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.185.500,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.098.700,00 €
Auszahlungen auf	1.078.100,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.037.500,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	960.700,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	61.200,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.400,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	106.000,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer **230 v. H.**)
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **345 v. H.**

2. Gewerbesteuer **310 v. H.**

§ 5

5. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

0,00 €

festgesetzt.

6. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

7. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

5.000,00 €

festgesetzt.

8. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 €**
und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder
Einzelauszahlungen auf **100.000,00 €**

festgesetzt.

Walsleben, den 06.06.2011

Dorn
Amtdirektorin

(Siegel)

1.6.4. Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof der Gemeinde Walsleben (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit den §§ 1 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg sowie des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben in ihrer Sitzung am 28.04.2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Walsleben erhebt als Eigentümer für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen ihres Friedhofes sowie für Leistungen im Rahmen der Friedhofsverwaltung Gebühren.

- (2) Der Gebührenmaßstab ist die jeweilige Art und Menge der Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und Leistungen. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Bestattungspflichtigen nach der Festlegung im Brandenburgischen Bestattungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung. Neben den Bestattungspflichtigen sind die Antragsteller von Leistungen nach dieser Satzung Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung bzw. Anlage.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

§ 4

Härtefallklausel

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Temnitz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Walsleben außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, den 09.06.2011

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

Anlage gem. § 1 (2) der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof der Gemeinde Walsleben

Gebühren für die Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten einschließlich der Friedhofsunterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten:

Nr.	Gebührenart	Nutzungsdauer	Gebühr
1.	Verleihung des Nutzungsrechtes		
1.1	Nutzung einer Einzelgrabstelle	25 Jahre	300,00 €
1.2	Nutzung einer Doppelgrabstelle	25 Jahre	600,00 €
1.3	Nutzung einer Kindergrabstelle	20 Jahre	130,00 €
1.4	Nutzung einer Urnengrabstelle	20 Jahre	87,00 €
1.5	Urnengemeinschaftsanlage		
1.5.1	Urnenbeisetzung - mit Namensnennung -	20 Jahre	207,00 €
1.5.2	Urnenbeisetzung – anonym -	20 Jahre	41,00 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechtes	je Jahr genehmigter Verlängerung	Gebühr
2.1	Einzelgrabstelle		12,00 €
2.2	Doppelgrabstelle		25,00 €
2.3	Kindergrabstelle		9,00 €
2.4	Urnengrabstelle		4,00 €
3.	sonstige Gebühren		
3.1	Nutzung der Trauerhalle einschließlich Inventar	je Nutzung	21,00 €
3.2	Ausstellung der Grabnutzungsurkunde		5,00 €

2. Allgemeine Bekanntmachungen

2.1. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Dabergotz im Bereich der Gemeinde Dabergotz

Aktenzeichen: 09.53 – 1754

Das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten gibt folgendes bekannt:

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 10. August 2010, eingegangen am 11. Oktober 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Kabelstation Stöffiner Weg) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 66/3 (GB-Blatt 456) Flur 8 in der Gemarkung Dabergotz in der Gemeinde Dabergotz gestellt. Dieser Antrag wird unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1754 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 28. April 2011

Im Auftrag
Grunenberg

2.2. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Gemeinde Walsleben in der Gemarkung Walsleben

Aktenzeichen: 09.53 – 1831

Das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten gibt folgendes bekannt:

Die E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 10. August 2010, eingegangen am 16. November 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Maststation Walsleben Ausbau, einschl. MS-Freileitung) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für ein Grundstück in der Gemeinde Walsleben, Gemarkung Walsleben, Flur 8 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1831 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des

Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 19. Mai 2011

Im Auftrag
Grunenberg

3. Sonstige Bekanntmachungen

3.1. Öffentliche Bekanntmachung 5 . Änderungsbeschluss im Bodenordnungsverfahren Betzin

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung hat beschlossen:

Das mit Beschluss vom 01.07.1999 sowie durch den Änderungsbeschluss vom 02.04.2002, den Teilungsbeschluss vom 12.12.2003 und die Änderungsbeschlüsse vom 12.10.2004, 23.10.2006 und 23.02.2007 festgestellte Gebiet des

**Bodenordnungsverfahrens Betzin
Verfahrens - Nr. 4002I**

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG¹ sowie dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. Bbg I Nr. 28)

**Land Brandenburg
Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Fehrbellin	Betzin	3	424
	Brunne	4	83
		6	185, 227, 240
		106	114, 115, 118, 125
	Karwese	104	1, 2, 3, 4, 5, 9, 10, 11, 12, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 127, 130, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 140, 142, 144, 145, 203

**Land Brandenburg
Landkreis Havelland**

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Wiesenaue	Vietznitz	15	69, 164
	Warsow	8	70
		11	52

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 11,1669 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

**Land Brandenburg
Landkreis Havelland**

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Wiesenaue	Vietznitz	15	166

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 0,3615 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 3.203 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 30.000 dargestellt.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der **Stadtverwaltung Neuruppin**
Karl-Liebknecht-Straße 33/34
16816 Neuruppin

in der **Stadtverwaltung Nauen**
Rathausplatz 1
14641 Nauen

in der **Stadtverwaltung Kremmen**
Am Markt 1
16766 Kremmen

in der **Gemeinde Fehrbellin**
Johann-Sebastian-Bach-Straße 6

in der **16833 Fehrbellin**
Gemeinde Wusterhausen
Am Markt 1
16868 Wusterhausen/Dosse
im **Amt Temnitz**
Bergstraße 2
16818 Walsleben
im **Amt Fiesack**
Markstraße 22
14662 Friesack
jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin
aus

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**
die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.
- **als Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
 - f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft Betzin, Brunne/Ortslage und Karwensee/Ortslage.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁴ angeordnet.

9. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke, den 31.05.2011

gez. Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

(Siegel)

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353)

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248)

3.2. Bodenordnungsverfahren Betzin, Verf.-Nr. 4002I

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren Betzin, Landkreis Ostprignitz-Ruppin, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

- I. Die Beteiligten werden hiermit gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen. Ausgenommen sind die Grundstücke im Teilgebiet Wald, in deren Besitz, Verwaltung und Nutzung die Beteiligten bereits mit der Anordnung vom 13. Januar 2010 eingewiesen wurden.
- II. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der **1. August 2011** festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
- III Die neue Feldeinteilung ist auf den dieser Anordnung beigefügten Karten dargestellt und wird den Beteiligten durch Auslegung bekannt gegeben. Die Karten liegen ab **sofort** bis zum 04.08.2011 in der Stadtverwaltung Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin, in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, in der Stadtverwaltung Kremmen, Am Markt 1, 16766 Kremmen, in der Gemeinde Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Straße 6, 16833 Fehrbellin, in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Am Markt 1, 16868 Wusterhausen/Dosse, im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben und im Amt Friesack, Markstraße 22, 14662 Friesack, jeweils werktags während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Ferner können die Karten im vorstehenden Zeitraum beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin eingesehen werden.
- III. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 31.05.2011 bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke (§ 66 Abs. 1 FlurbG).
- IV. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen ab sofort bis zum 04.08.2011 in der Stadtverwaltung Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin, in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, in der Stadtverwaltung Kremmen, Am Markt 1, 16766 Kremmen, in der Gemeinde Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Straße 6, 16833 Fehrbellin, in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Am Markt 1, 16868 Wusterhausen/Dosse, im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben und im Amt Friesack, Markstraße 22, 14662 Friesack, jeweils werktags während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Ferner können die Überleitungsbestimmungen beim Landesamt für Ländliche Entwicklung,

Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin eingesehen werden.

- V. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß §§ 66 Absatz 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin zu stellen.
- VI. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 bzw. § 63 FlurbG, § 66 Absatz 3 FlurbG).
- VII. Die nach §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekanntgemacht.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248), angeordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zur Einlage eines jeden Beteiligten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist aus den beiliegenden Karten ersichtlich. Die Beteiligten wurden im Zeitraum von Mai 2010 bis März 2011 über die neue Feldeinteilung informiert und zur Anzeige der neuen Feldeinteilung geladen. Den hierzu erschienenen Beteiligten wurde die neue Feldeinteilung anhand von Karten erläutert und vor Ort angezeigt.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 62 Absatz 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Absatz 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der betroffenen Beteiligten des Verfahrens.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindungen zu dem in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkt nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen

der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzerwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzeinweisung soll somit der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens dienen.

Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fehrbelliner Straße 4e
16816 Neuruppin**

einzu legen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 31.05.2011

gez. Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

(Siegel)

3.3. Öffentliche Bekanntmachung 5. Änderungsbeschluss im Bodenordnungsverfahren Lentzke

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung hat beschlossen:

Das mit Beschluss vom 01.07.1999, sowie durch den Änderungsbeschluss vom 02.04.2002, den Teilungsbeschluss vom 12.12.2003 und die Änderungsbeschlüsse vom 01.09.2004, 12.10.2004 und 10.07.2006 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens Lentzke Verfahrens - Nr. 4001I

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG⁵ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG⁶ wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

⁵ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

⁶ Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Art.4 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. Bbg I Nr. 28)

**Land Brandenburg
Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Fehrbellin	Fehrbellin	4	609
		102	1, 2
	Lentzke	101	40, 75, 76, 83, 101, 108, 163, 177, 178, 186
	Tarmow	103	254, 279, 282, 285

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 8,1178 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

**Land Brandenburg
Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Fehrbellin	Betzin	3	424
	Fehrbellin	4	929, 939
		14	515
		16	97/2, 101/2, 105
	Langen	7	62/1, 62/2, 152, 154, 156
	Tarmow	1	31/1, 190

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 11,3229 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 3.311 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1:30.000 dargestellt.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungs-gemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der **Stadtverwaltung Neuruppin**
Karl-Liebknecht-Straße 33/34
16816 Neuruppin

in der **Stadtverwaltung Nauen**
Rathausplatz 1
14641 Nauen

in der **Stadtverwaltung Kremmen**
Am Markt 1
16766 Kremmen

in der **Gemeinde Fehrbellin**
Johann-Sebastian-Bach-Straße 6
16833 Fehrbellin

in der **Gemeinde Wusterhausen**
Am Markt 1
16868 Wusterhausen/Dosse

im **Amt Temnitz**
Bergstraße 2
16818 Walsleben

im **Amt Friesack**
Markstraße 22
14662 Friesack

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszentrum Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin

aus.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- **als Nebenbeteiligte**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft Lentzke und Lentzke/Ortslage.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheidensoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs.2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG⁷). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§

⁷ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353)

17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG). Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügbaren Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.
Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁸ angeordnet.

9.Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszentrum Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke, den 31.05.2011

gez. Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

(DS)

Anlage

Gebietskarte - ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses

⁸ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. S. 2248)

3.4. Aufruf des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg an Eigentümer bzw. deren Erben von Bodenreformgrundstücken

Im Rahmen der Amtshilfe für das Land Brandenburg veröffentlicht das Amt Temnitz für das Amt und seine betroffenen Gemeinden und Ortsteile nachfolgend aufgeführte Bodenreform Eigentümer und deren ehemaligen Bodenreformgrundstücke:

Amt Temnitz

Gemeinde Storbeck-Frankendorf - OT Frankendorf

zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg	Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az
Brandt, Reinhold	Frankendorf	357	Frankendorf	005	00426/000	1683570000
Holdorff, Paul	Frankendorf	390	Frankendorf	005	00457/000	680728
Johannes Hermann	Frankendorf	503	Frankendorf	005	00187/000	680760
Rischkow, Heinrich	Frankendorf	5066	Frankendorf	005	00487/000	6832055
Wegener, Franz	Frankendorf	5085	Frankendorf	005	00471/000	1685085
Wetzel, Hermann	Frankendorf	393	Frankendorf	005	00459/000	680729

Gemeinde Märkisch Linden- OT Darritz Wahlendorf

zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg	Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az
Will, Berta	Darritz	255	Darritz	003	00329/000	680754

Gemeinde Märkisch Linden - OT Kränzlin

zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg	Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az
Behrend, Frieda	Kränzlin	333	Kränzlin	007	00024/000	680753
Engel, Otto	Kränzlin	361	Kränzlin	009	00041/001	680735
Schmidt, Else	Kränzlin	362	Kränzlin	009	00041/002	1683620001
Zech, Erich	Kränzlin	347	Kränzlin	006	00204/000	680721

Gemeinde Märkisch Linden - OT Werder

zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg	Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az
Brandt, Reinhold	Frankendorf	357	Werder	004	00088/000	1683570000
Brandt, Reinhold	Frankendorf	357	Werder	004	00116/000	1683570000
Drescher, Alexander	Werder	317	Werder	001	00288/000	680748
Malk, Hildegard	Werder	334	Werder	001	00297/000	680747
Meyer, Frieda	Werder	355	Werder	001	00328/000	680758
Nickel, Bertha	Werder	319	Werder	001	00282/000	680746
Unger, Klara	Werder	328	Werder	001	00273/000	680744
Wetzel, Hermann	Frankendorf	393	Werder	004	00094/000	680729
Wetzel, Hermann	Frankendorf	393	Werder	004	00108/000	680729

Gemeinde Temnitzquell - OT Katerbow

zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg	Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az
Granzow, Helmut	Katerbow	326	Katerbow	004	00486/000	1683260000
Liesen, Fritz	Katerbow	371	Katerbow	004	00318/000	680757
Liesen, Fritz	Katerbow	371	Katerbow	004	00328/000	680757
Müller, Dora	Katerbow	281	Katerbow	004	00277/000	680740
Pöls, Walter	Katerbow	282	Katerbow	004	00216/000	168282
Reimann, Rudolf	Katerbow	452	Katerbow	004	00024/000	168452
Reimann, Rudolf	Katerbow	452	Katerbow	004	00098/000	168452
Selle, Elise	Katerbow	285	Katerbow	004	00239/000	1682850000
Veick, Adolf	Katerbow	385	Katerbow	004	00398/000	1683850001
Veick, Adolf	Katerbow	385	Katerbow	004	00460/000	1683850001
Will, Georg	Katerbow	333	Katerbow	004	00384/000	168333

Gemeinde Temnitzquell - OT Netzeband

zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg	Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az
Himburg, Frieda	Netzeband	239	Netzeband	002	00021/000	680733
Himburg, Frieda	Netzeband	239	Netzeband	007	00053/000	680733
Köppen, Franz	Netzeband	223	Netzeband	001	00007/003	680752
Köppen, Franz	Netzeband	223	Netzeband	001	00039/000	680752
Köppen, Franz	Netzeband	223	Netzeband	002	00034/000	680752
Köppen, Franz	Netzeband	223	Netzeband	007	00028/000	680752

Gemeinde Temnitzquell - OT Rägelin

zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg	Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az
Köppen, Franz	Netzeband	441	Rägelin	004	00409/000	680752
Köppen, Franz	Netzeband	441	Rägelin	004	00410/000	680752

Gemeinde Temnitztal - OT Küdow

zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg	Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az
Hildebrandt, Karl	Küdow	275	Küdow	002	00032/000	168275

Gemeinde Temnitztal - OT Lüchfeld

zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg	Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az
Krüger, Friedrich, Wilhelm	Küdow	111	Lüchfeld	002	00101/000	168111
Krüger, Friedrich, Wilhelm	Küdow	111	Lüchfeld	002	00058/000	168111

Gemeinde Temnitztal - OT Vichel

zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg	Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az
Fischer, Alexander	Vichel	202	Vichel	003	00047/000	680756
Klein, Friedrich	Läsikow	107	Vichel	001	00174/000	680950

Gemeinde Temnitztal - OT Wildberg

zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg	Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az
Pietratus, Albert	Wildberg	504	Wildberg	003	00079/000	680743
Pietratus, Albert	Wildberg	504	Wildberg	004	00051/000	680743
Pietratus, Albert	Wildberg	504	Wildberg	004	00107/000	680743
Rau, Heinz	Wildberg	544	Wildberg	005	00240/001	680755
Rau, Heinz	Wildberg	544	Wildberg	005	00240/002	680755
Rau, Heinz	Wildberg	544	Wildberg	006	00196/000	680755
Schröter, Willi	Wildberg	500	Wildberg	003	00067/000	680742

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat durch Urteil vom 07. Dezember 2007 (Az.: V ZR 65/07) entschieden, dass die vor dem 03. Oktober 2000 geübte Praxis des Landes Brandenburg in Bezug auf Grundstücke aus der Bodenreform, deren Eigentümer bzw. Erben dem Land zum damaligen Zeitpunkt unbekannt waren, nicht rechtmäßig war.

Das BGH-Urteil enthält – über den entschiedenen Einzelfall hinaus – die Feststellung, dass die dem Land damals unbekanntem Eigentümer oder deren Erben ihr Eigentum durch die vom Land Brandenburg erklärte Auflassung nicht verloren haben, da die Auflassung nichtig ist.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg bittet deshalb alle benannten Eigentümer bzw. deren Erben, sich möglichst schnell beim Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam zu melden, um die Möglichkeit einer Rückauflassung zu klären.

Die vom Land Brandenburg eingerichtete Hotline lautet:

Tel.: 0331-58181-381 Fax: 0331-58181-199 E-Mail: poststelle-zpdm@blb.brandenburg.de